

**Jugendordnung  
des Brühler Turnverein 1879 e.V.**

**beschlossen durch die Jugendvollversammlung am  
05.05.2026**

**genehmigt durch das Präsidium am  
21.05.2026**

## **§ 1 Präambel und Grundlagen**

- (1) Auf der Grundlage von § 32 der Satzung des Brühler Turnverein 1879 e.V. in der Fassung vom 06.04.2026 hat die Jugendvollversammlung des Vereins am 05.05.2026 die folgende Jugendordnung beschlossen, die das Präsidium des Vereins am 00.00.2026 genehmigt hat.
- (2) Bei Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

## **§ 2 Rechtliche Stellung der Vereinsjugend im Brühler Turnverein 1879 e.V.**

- (1) Die Vereinsjugend ist eine rechtlich und steuerrechtlich unselbständige Untergliederung des Vereins.
- (2) Sie kann kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Die Jugend des Brühler Turnverein 1879 e. V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auf Basis des Bescheids des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.10.1971 an die Sportjugend NRW (zuletzt bekannt gemacht im Ministerialblatt NRW Teil I vom 11.6.2015) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Mitglieder**

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr sowie alle innerhalb der Vereinsjugend gewählten und berufenen Personen.

## **§ 4 Selbstverwaltung**

- (1) Die Vereinsjugend des Brühler Turnverein 1879 e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr über den Haushalt des Vereins sowie von Dritten zufließenden Mittel und ist dem Vorstand gegenüber für deren Verwendung rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Vereinsjugend führt eine Jugendkasse, über die alle der Vereinsjugend zufließenden Haushalts- und Drittmittel verwaltet werden.
- (3) Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand verwaltet.
- (4) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und unterliegt der Kontrolle durch den Vorstand.

## **§ 5 Aufgaben und Zuständigkeiten**

Die Aufgaben der Vereinsjugend beziehen sich auf die abteilungsübergreifende allgemeine Jugendarbeit und Jugendhilfe. Die Aufgaben der Jugend sind insbesondere:

- a) Förderung der allgemeinen Jugendarbeit und -bildung im Verein
- b) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein
- c) Förderung des Sports als Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- d) Förderung von Gesundheit, Bewegung und Lebensfreude
- e) Förderung von Mitbestimmung, Engagement und gesellschaftlicher Teilhabe
- f) Entwicklung neuer Angebote und moderner Formen der Jugendarbeit

- g) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
- h) Initiierung und Pflege internationaler Partnerschaften und Verständigung.

## **§ 6 Organisation der Vereinsjugend**

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendvorstand;
- b) die Jugendvollversammlung.

Der Jugendrat ist ein unterstützendes Gremium der Vereinsjugend zur operativen Umsetzung der Jugendarbeit. Er ist kein Organ im Sinne der Satzung.

## **§ 7 Jugendvorstand**

- (1) Der Jugendvorstand wird vom Präsidium für bis zu fünf Jahre bestellt und muss volljährig sein.
- (2) Der Jugendvorstand ist Besonderer Vertreter nach § 30 BGB und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Jugendvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Jugendarbeit im Verein.

Er ist insbesondere zuständig für:

- Verwaltung der Jugendkasse und Sicherstellung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung
- strategische Steuerung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit
- Förderung und Unterstützung eines handlungsfähigen Jugendrates
- Vertretung der Vereinsjugend nach innen und außen im Rahmen des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs nach § 5 der Jugendordnung.

## **§ 8 Jugendrat**

- (1) Der Jugendrat ist das zentrale operative Gremium der Jugendarbeit.
- (2) Er besteht aus bis zu sechs von der Jugendvollversammlung gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern der Vereinsjugend.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Jugendrat ist insbesondere zuständig für:
  - Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten
  - Entwicklung neuer Ideen und Angebote
  - Einbringung der Interessen der Kinder und Jugendlichen
  - Mitwirkung bei der Verwendung der Jugendmittel
- (5) Zur Umsetzung einzelner Maßnahmen und Projekte kann der Jugendrat projektbezogen Verantwortlichkeiten festlegen sowie weitere Mitglieder der Vereinsjugend in die Planung und Durchführung einbeziehen.
- (6) Jugendvorstand und Jugendrat arbeiten vertrauensvoll zusammen. Der Jugendrat ist bei Entscheidungen zur Jugendarbeit angemessen einzubeziehen. In Konfliktfällen entscheidet der Jugendvorstand unter Berücksichtigung der Interessen des Jugendrates.

## **§ 9 Jugendvollversammlung**

- (1) Die Jugendvollversammlung besteht aus dem Jugendvorstand, den gewählten Mitgliedern des Jugendrates sowie den Delegierten der Abteilungen.
- (2) Jede Abteilung kann zwei Delegierte in die Jugendvollversammlung entsenden. Die Abteilungen führen dazu Jugendversammlungen durch. Sollte dies nicht möglich sein, so kann die Abteilung zwei Abteilungsmitglieder mit Zustimmung des Jugendvorstandes benennen. Die Gründe für die Nichtdurchführung der Jugendversammlung sind dem Jugendvorstand darzulegen.
- (3) Delegierte der Jugendvollversammlung können auch minderjährig sein. Sie sind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Die Regelung zur Volljährigkeit in der Satzung bezieht sich auf Personen, die ein Amt im Verein übernehmen, und gilt nicht für Delegierte der Jugendvollversammlung.
- (4) Die Jugendvollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (5) Alle Mitglieder der Vereinsjugend haben das Recht, an der Jugendvollversammlung teilzunehmen. Sie besitzen Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, sofern sie nicht als Delegierte benannt sind.
- (6) Die Jugendvollversammlung findet jährlich spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung des Vereins statt und wird vom Jugendvorstand in Textform einberufen. Die Durchführung kann – soweit dies nach der Satzung des Vereins zulässig ist – als Präsenz-, digitale oder hybride Veranstaltung erfolgen.
- (7) Sollten mindestens drei Abteilungen eine außerordentliche Jugendvollversammlung fordern, so muss der Jugendvorstand diese einberufen. Die Forderung ist an den Jugendvorstand zu richten.
- (8) Für die Einladungsfristen und die Durchführung der Jugendvollversammlung gelten die Regelungen der Satzung des Vereins analog.
- (9) Der Jugendvorstand leitet die Jugendvollversammlung. Im Verhinderungsfall leitet ein Vorstand die Jugendvollversammlung.
- (10) Die Jugendvollversammlung dient der Beteiligung der Vereinsjugend, der Diskussion grundlegender Themen sowie der Legitimation der Jugendarbeit.
- (11) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
  - a) Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstands
  - b) Unterbreiten und Beratung von Vorschlägen für gemeinsame Aktivitäten
  - c) Wahl von bis zu sechs ehrenamtlich tätigen Vertretern im Jugendrat
  - d) Beratung von allgemeinen Zielen der Jugendförderung
  - e) Beschluss und Änderung der Jugendordnung.

## **§ 10 Finanzen der Jugend**

- (1) Der Jugend fließt der Überschuss aus dem Beitragsteil „Sportstättennutzungsgebühr“ des Vorjahres zu. Sollte der Betrag geringer als 10.000 € im Jahr sein, so hat die Jugend einen Anspruch auf ein jährliches Budget von 10.000 €, sofern der Verein wirtschaftlich dazu in der Lage ist. Dies hat der Vorstand durch geeignete Maßnahmen darzulegen.

- (2) Sollte die Jugend einen erhöhten Mittelbedarf haben, so kann der Jugendvorstand Sondermittel beim Vorstand beantragen. Der Vorstand kann Sondermittel mit und ohne Zweckbindung bewilligen.
- (3) Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel der Jugend. Aus den Mitteln der Jugend werden alle Ausgaben für die Jugendarbeit bestritten.
- (4) Der Jugendförderfonds ist zwingend mit mindestens 1.000 € aus Haushaltsmitteln auszustatten. Die Vergabe erfolgt auf Antrag durch den Jugendvorstand. Näheres wird in den Richtlinien des Jugendförderfonds geregelt.

### **§ 11 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen und müssen vom Präsidium des Vereins genehmigt werden.

+++++++